

# Sozialversicherungspflicht mitarbeitender Familienangehöriger

Von Dr. Lothar Odoj, Diplomkaufmann, München,  
Autor wirtschaftswissenschaftlicher Publikationen

## Beitrag ja – Leistung nein

Seit 1982 arbeitete Frau Beate H. im familieneigenen Handwerksbetrieb. Sie war mit einem angemessenen Gehalt angestellt und es wurden für sie über 22 Jahre Sozialversicherungsbeiträge abgeführt.

2003 kam das Aus. Die über Deutschland rollende Pleitewelle ( zwischen 38.000 und 40.000 kleinere und mittlere Betriebe müssen jährlich aufgeben) hatte auch sie eingeholt.

Das Familienunternehmen konnte dem wirtschaftlichen Druck nicht mehr Stand halten und musste Insolvenz anmelden.

Frau Beate H. meldete sich arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld.

Bereits nach 14 Tagen kam der ablehnende Bescheid. Für Frau H. brach eine Welt zusammen. Hatte Sie doch in den letzten, wirtschaftlich sehr schwachen Jahren ihre gesamten Ersparnisse in das Familienunternehmen gesteckt.

Ein Anruf beim zuständigen Arbeitsamt brachte ihr die Bestätigung der Hiobsbotschaft: Keine Zahlung von Arbeitslosengeld trotz 22 Jahren Beitragszahlung!

**Begründung:** Lt. Sozialgesetzbuch II. hat nur Anspruch auf Leistung, wer auch sozialversicherungspflichtig ist. Und gerade bei mitarbeitenden Familienangehörigen ist dies oft nicht der Fall – was aber sehr viele Unternehmer nicht wissen.

Eine fatale Situation: Wenn also keine Sozialversicherungspflicht vorliegt, gehen Ansprüche auf Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrente sowie Arbeitslosenunterstützung verloren – trotz Beitragszahlung.

## Beurteilung der Sozialversicherungspflicht

Zentrales Thema einer sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung ist hier die Frage, ob im Rahmen einer Gesamtbetrachtung mehr die Unternehmereigenschaft oder die Situation einer Arbeitnehmerstellung überwiegt

Eine gesetzliche Regelung über die Versicherungspflicht/-freiheit von Familienangehörigen oder auch GmbH – Geschäftsführern gibt es nicht.

Meist vertraut man hierbei auch auf den Steuerberater, der aber sieht diese Fragestellung meist als Nebensache seiner Beratung an, obwohl ihm eine solche Unterlassung Probleme bereiten könnte, wenn z. B. bei festgestellter Sozialversicherungsfreiheit eine Nachversteuerung der bisher als Betriebsausgaben geltend gemachten Beiträge erfolgt. Oder die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung wegen der bereits eingetretenen Verjährung nicht mehr zurückgeholt werden können.

Auch wenn man auf die Prüfer der Sozialversicherungsträger hofft, kann man sich darauf nur bedingt verlassen, da die Prüfer die Sozialversicherungspflicht „ nur ausnahmsweise“ untersuchen.

## Wer unterliegt der Versicherungspflicht

Nach §7 Abs. 1 Satz 1 SGBIV ist die „Beschäftigung in nichtselbstständiger Arbeit insbesondere in einem Arbeitsverhältnis“, versicherungspflichtig. Wie unschwer bei dieser Formulierung zu

erkennen ist, fehlen die ausführlichen Details. Die BfA schreibt z.B., wer funktionsgerecht dienend am Arbeitsprozess teilhat, keinen wesentlichen Einfluss auf die Geschicke der Firma hat und für seine Anstellung Arbeitsentgelt bezieht, ist sozialversicherungspflichtig.

Für eine abschließende Beurteilung reichen diese Begründungen im Einzelfall nicht aus.

### **Welche Kriterien werden noch zur Beurteilung herangezogen**

Da keine einheitlichen Standards zur Beurteilung herangezogen werden können, nachfolgend einige Indizien, die geprüft werden, ob Sie z.B. weisungsgebundenen sind

- wie ist der Arbeitsvertrag ausgestaltet
- wie werden Überstunden entlohnt
- muss laufend Bericht erstattet werden
- muss der Urlaub genehmigt werden
- sind feste Arbeitszeiten / Dauer festgelegt
- erhalten Sie Tantiemen
- stellen Sie selbstständig Personal ein
- ist eine Kündigungsfrist vereinbart
- usw.

### **Was ist, wenn festgestellt wird, dass Sie versicherungsfrei sind?**

Sollte sich nach der Prüfung aller Details im Rahmen der versicherungsrechtlichen Beurteilung herausstellen, dass Sie nicht sozialversicherungspflichtig sind, besteht die Möglichkeit die zu Unrecht bezahlten Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zurückzuholen.

Das kann im Einzelfall ein sechsstelliger Betrag sein (der durchschnittlich zurückerstattete Betrag an unsere Mandanten lag bei ca. 78.500 EURO ).

Ihre Vorsorge können Sie nun wesentlich effizienter auf privater Basis betreiben, was meist zu einer deutlich höheren und besseren Versorgung führt. Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, als freiwilliger Beitragszahler in den gesetzlichen Sozialsystemen zu bleiben.

### **Unsere Empfehlung !**

Lassen Sie Ihren sozialversicherungsrechtlichen Status prüfen - so sind Sie vor unliebsamen Überraschungen sicher. Holen Sie sich eventuell zu Unrecht gezahlte Beiträge zurück.

Mit der gesamten Durchführung und Abwicklung können Sie sich vertrauensvoll an uns wenden. Ein qualifiziertes Team (Anwälte, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater, Sozialversicherungsexperte) übernimmt für Sie alle relevanten Aufgaben.

***Wir arbeiten auf Erfolgsbasis, für Sie also ohne finanzielles Risiko.***

### **Fordern Sie weitere Infos an :**

**Unternehmensberatung Dr. Odoj**  
**Beethovenstraße 3**  
**80336 München**  
**Tel: 089/ 544 260 0**  
**Fax: 089/ 726 38 298**  
**Email: lothar.odoj@odoj-ub.de**

*Vortrag anlässlich der Tagung der Mittelstandsvereinigung mit anschließender Podiumsdiskussion :  
Sind mitarbeitende Familienangehörige sozialversicherungspflichtig?*

München, März 2004